

Änderung der Hauptsatzung Synopse

alt	neu
§ 1 Der Vorsitz in der Gemeindevertretung (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt. (2) Die Gemeindevertretung wählt 4 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.	§ 1 Gemeindevertretung (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt. (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.
Alle anderen Paragraphen werden nicht verändert.	